



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 20. Mai 2026

GR Nr. 2026/232

Sportamt, Dolder Eis und Bad AG, neue wiederkehrende Ausgaben 2027–2036

1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat für den kombinierten Betrieb des Dolder Bads und der Kunsteisbahn Dolder durch die Dolder Eis und Bad AG für den Zeitraum von 2027–2036 neue wiederkehrende Ausgaben von Fr. 550 000.–. Es handelt sich dabei um ein Entgelt für den entsprechenden Leistungsauftrag.

2. Ausgangslage

2.1 Kunsteisbahn Dolder

Die Kunsteisbahn Dolder liegt auf einem Grundstück der Stadt Zürich und befindet sich im Verwaltungsvermögen von Immobilien Stadt Zürich (IMMO). Die Kunsteisbahn umfasst drei von sieben Eisfeldern in der Stadt und stellt somit einen wichtigen Bestandteil des städtischen Sportanlagenangebots dar. Sie dient sowohl dem freien Sportbetrieb der Bevölkerung als auch dem Vereins- und Schulsport.

Von 1961–1996 war aufgrund eines Baurechts die Dolder Kunsteisbahn AG (DKAG) Eigentümerin der auf einem städtischen Grundstück erstellten Sportanlage. Zur Abdeckung des Betriebsdefizits gewährte die Stadt der DKAG seit 1993 Betriebsbeiträge. 1996 stimmte der Gemeinderat einem Um- und Neubau der Kunsteisbahn Dolder zu und bewilligte die dafür erforderlichen Ausgaben (GR Nr. 1995/392). In diesem Zusammenhang wurde der mit der DKAG 1961 abgeschlossene Baurechtsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst und die Kunsteisbahn ins alleinige Eigentum der Stadt überführt (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 2164/1996). Für den Betrieb blieb weiterhin die DKAG zuständig. Die Stadt leistete gestützt auf Beschlüsse des Gemeinderats bis Ende 2021 einen jährlichen Beitrag an die DKAG von zuletzt Fr. 375 000.– ([GR Nr. 2017/119](#)).

2.2 Dolder Bad

Das Dolder Bad liegt auf einem Grundstück der Dolder Hotel AG (DHAG), die bis Ende 2021 auch den Betrieb des Bades verantwortete. Da das Dolder Bad das einzige Freibad für die Quartiere Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass und Witikon ist, war und ist die Stadt für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Freibädern auf dieses Bad angewiesen (vgl. auch die Antwort des Stadtrats auf die Schriftliche Anfrage [GR Nr. 2025/356](#)). Deshalb leistete die Stadt Zürich gestützt auf Beschlüsse des Gemeinderats bis Ende 2021 einen jährlichen Beitrag an die DHAG von zuletzt Fr. 125 000.– ([GR Nr. 2017/120](#)).



2/6

Per 1. Januar 2022 erhielt die Stadt Zürich von der DHAG ein auf 30 Jahre ab dem grundbuchlichen Vollzug angelegtes selbständiges und dauerndes Baurecht eingeräumt, um Investitionen der Stadt Zürich zur Sicherung des Badebetriebs zu ermöglichen (STRB Nr. 570/2021). Das Baurecht befindet sich im Verwaltungsvermögen der IMMO. Gleichzeitig wurde der Betrieb an die DKAG übertragen. Davon handelt nachfolgend Kapitel 2.3.

2.3 Ab 2022 gemeinsamer Betrieb durch die DEBAG

Seit 1. Januar 2022 werden die Kunsteisbahn Dolder und das Dolder Bad nach dem Gesagten «aus einer Hand» durch die gleiche Betriebsgesellschaft betrieben. Die DKAG, die bislang nur die Eisbahn betrieben hatte und neu auch den Betrieb des Bads übernahm, benannte sich auf den 1. Januar 2022 entsprechend in «Dolder Eis und Bad AG» (DEBAG) um.

Die Aktien der DEBAG sind zu 34,9 Prozent im Besitz der DHAG, 33,3 Prozent gehören der Stadt (verwaltet durch das Finanzdepartement) und 31,8 Prozent sind unter Kleinaktionärinnen und -aktionären, bestehend aus Einzelpersonen und Vereinen, verteilt.

Der Gemeinderat beschloss am 10. November 2021 die Gewährung eines jährlichen Beitrags von 550 000 Franken zugunsten der DEBAG für den kombinierten Betrieb der beiden Sportanlagen für die Jahre 2022–2026 ([GR Nr. 2021/248](#)).

Gestützt darauf schloss die Stadt mit der DEBAG einen entsprechenden Betriebsvertrag ab. Darin ist der Betrieb der Kunsteisbahn Dolder (jeweils Oktober–März) und des Dolder Bads (jeweils April–September) geregelt. Die Sportflächen und Nebenräume stehen – nebst der Öffentlichkeit – auch Sportvereinen sowie Schulen zur Verfügung. Die Öffnungszeiten und Gebühren entsprechen denjenigen der städtischen Kunsteisbahnen und Sommerbäder. Die DEBAG ist verpflichtet, die Gebäude und Anlagen ordnungsgemäss zu unterhalten und alle mit dem Betrieb des Bads und der Kunsteisbahn verbundenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Stadt sorgt für den betriebstauglichen Zustand der Gebäude und trägt die Verantwortung und Kosten für Erneuerung, Umbau und Erweiterung.

Das Dolder Bad wird seit Herbst 2024 für knapp 20 Millionen Franken saniert und instand gestellt. Der Gemeinderat hat am 12. Juni 2024 den entsprechenden Verpflichtungskredit bewilligt, damit das Bad langfristig weiterbetrieben werden kann ([GR Nr. 2024/35](#), [STRB Nr. 285/2024](#)). Die Wiedereröffnung erfolgt im Sommer 2026.

Mit der vorliegenden Weisung wird dem Gemeinderat der jährliche Beitrag von 550 000 Franken zur Weiterführung unterbreitet. Die Beitragsperiode soll neu einen Zeitraum von 10 Jahren (2027–2036) umfassen. Die Gründe dafür werden in Kapitel 4 aufgezeigt.

3. Finanzielle Situation der DEBAG

Das Geschäftsjahr der DEBAG umfasst die Periode vom 1. April bis 31. März, damit die jeweilige Eissaison vollständig im Geschäftsjahr abgebildet werden kann.



Erfolgsrechnung

	01.04.2024– 31.03.2025	01.04.2023– 31.03.2024	01.04.2022– 31.03.2023
	Fr.	Fr.	Fr.
Nettoerlöse	4 583 953	4 215 303	4 288 826
Beitrag der Stadt Zürich ¹⁾	508 788	510 205	510 678
Total Ertrag	5 092 741	4 725 508	4 799 504
Personalaufwand	2 191 343	2 082 054	2 037 460
Betriebsaufwand	2 629 875	2 508 535	2 528 147
Total Aufwand	4 821 218	4 590 589	4 565 607
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens	180 529	111 332	68 357
Betriebliches Ergebnis vor Zinsen und Steuern	90 994	23 587	165 540
Finanzertrag	2 829	1 562	1 450
Finanzaufwand	761	–2 012	–1 282
Betriebliches Ergebnis vor Steuern	94 584	23 137	165 708
Jahresergebnis vor Steuern	94 584	23 137	165 708
Direkte Steuern	21 127	5 895	42 117
Jahresgewinn	73 456	17 242	123 591

¹⁾ Weil die Beiträge der Stadt Mehrwertsteuerpflichtig sind, stehen der DEBAG die 550 000 Franken nicht vollumfänglich zur Verfügung.

Bilanz

	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2023
Aktiven			
Umlaufvermögen	1 987 402	1 832 255	1 690 050
Anlagevermögen	220 185	142 438	145 438
Total Aktiven	2 207 587	1 974 693	1 835 488
Passiven			
Kurzfristiges Fremdkapital	1 104 694	945 255	823 293
Eigenkapital	1 102 894	1 029 438	1 012 195
Total Passiven	2 207 587	1 974 693	1 835 488



Der kombinierte Betrieb der beiden Anlagen erlaubt Synergien und erweist sich als effizient. Die finanzielle Situation der Betriebsgesellschaft DEBAG kann als solid betrachtet werden. Es zeigt sich, dass die DEBAG den kombinierten Betrieb tragen kann. Es sind genügend Reserven vorhanden, um auch grössere Ertragsausfälle und unvorhergesehene Zusatzkosten verkraften zu können, ohne in existenzielle Schwierigkeiten zu geraten.

4. Ausgaben für den Betrieb 2027–2036 und Betriebsvertrag

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der DEBAG hat sich nach dem Gesagten bewährt und soll weitergeführt werden. Zur Deckung des Defizits soll weiterhin ein jährlicher Beitrag von Fr. 550 000.– ausgerichtet werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Subvention, sondern um das Entgelt für den Betrieb von im Verwaltungsvermögen der Stadt befindlichen Sportanlagen.

Dieses Entgelt wird im Rahmen eines Betriebsvertrags ausgerichtet, den die Stadt gestützt auf § 63 Abs. 2 lit. a Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) mit der Betriebsgesellschaft abschliesst. Es ist geplant, den bisherigen Betriebsvertrag grundsätzlich in der bisherigen Form weiterzuführen. Zuständig für den Vertragsschluss ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements (Art. 45 Abs. 1 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung [ROAB, AS 172.101]).

Angesichts des auf 30 Jahre angelegten Baurechts und des Interesses der Stadt, die beiden Sportanlagen – nach Möglichkeit darüber hinaus – langfristig für die Bevölkerung zu erhalten sowie aus Effizienzgründen weiterhin kombiniert zu betreiben, soll der Betriebsvertrag neu für eine Dauer von 10 Jahren (2027–2036) abgeschlossen werden. Für diesen Zeitraum ergeht auch die entsprechende Vergabe an die DEBAG (dazu Kapitel 6).

Für die nächsten fünf Betriebsjahre der DEBAG wurde folgende Finanzplanung erarbeitet:

«Kombi-Betrieb»	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30	2030/31
Ertrag					
Nettoerlöse/Total Ertrag	4 301 000	4 391 000	4 481 000	4 570 000	4 662 000
Aufwand					
Personalaufwand	2 100 000	2 140 000	2 180 000	2 220 000	2 264 000
Sachaufwand	2 710 000	2 750 000	2 800 000	2 856 000	2 913 000
Total Aufwand	4 810 000	4 890 000	4 980 000	5 076 000	5 177 000
Bruttoerfolg	–509 000	–499 000	–499 000	–506 000	–515 000
Stadtbeitrag netto (–8,1% MWST)	505 450	505 450	505 450	505 450	505 450
Nettoerfolg	–3 550	6 450	6 450	–550	–9 550

Der finanzielle Erfolg ist sehr stark abhängig von der Anzahl der Nutzenden, die wiederum erheblich von der jeweiligen Witterung (Sommer und Winter) beeinflusst wird. Solche Faktoren



5/6

sind nicht vorhersehbar. In den nächsten fünf Jahren (2027–2031) wird auf der Basis von «normalen» Sommer-/Wintersaisons mit einem durchschnittlichen Verlust von 505 600 Franken aus dem Betrieb von Kunsteisbahn und Bad gerechnet.

Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 8,1 Prozent, welche die DEBAG zu entrichten hat, ist der städtische Beitrag zur Deckung des Betriebsdefizits demnach weiterhin auf Fr. 550 000.– pro Jahr festzulegen.

Sollte es während der Beitragsdauer 2027–2036 zu finanziell deutlich besseren Betriebsabschlüssen als für die kommenden fünf Jahre prognostiziert kommen und sollten damit zusätzliche Reserven geäufnet werden können, wird während der Beitragsdauer eine Reduktion des jährlichen Beitrags in Betracht gezogen. Weil die mit Verpflichtungskrediten bewilligten Ausgaben gemäss § 106 Abs. 1 GG jeweils Maximalbeträge darstellen, könnte der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements gestützt auf Art. 45 Abs. 1 ROAB im Rahmen des Ausgabenvollzugs eine entsprechende Reduktion des Beitrags vornehmen. Im Betriebsvertrag wird ein entsprechender Vorbehalt angebracht. Für eine allfällige Erhöhung des Beitrags wäre demgegenüber gemäss § 109 GG ein Zusatzkredit erforderlich.

Obwohl ein Vergleich mit den vom Sportamt (SPA) betriebenen Eisbahnen und Freibädern wegen der grossen Unterschiede bei den Flächen, dem Ausbaustandard, der Besuchendenstruktur und der geografischen Lage nur bedingt möglich ist, steht fest, dass die kombinierte Betriebsführung des Dolder Bads und der Kunsteisbahn Dolder durch die DEBAG eine gute und effiziente Lösung für die Stadt Zürich darstellt. Mit den beantragten neuen wiederkehrenden Ausgaben wird sichergestellt werden, dass diese Lösung für die kommenden 10 Jahre und möglichst langfristig weitergeführt werden kann.

5. Klimaschutzbeurteilung

Die Gewährung der beantragten neuen wiederkehrenden Ausgaben verursacht keine zusätzlichen Treibhausgasemissionen.

6. Fazit, Zuständigkeit und Budgetnachweis

Um den kombinierten Betrieb des Dolder Bads und der Kunsteisbahn Dolder in der bewährten Form weiterzuführen, soll der DEBAG in den Jahren 2027–2036 ein jährlicher Beitrag von 550 000 Franken ausgerichtet werden. Dabei handelt es sich um neue wiederkehrende Ausgaben, deren Bewilligung gemäss Art. 59 lit. c Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) in die Kompetenz des Gemeinderats fällt.

Beim vorliegenden Betriebsbeitrag handelt es sich wie erwähnt um das Entgelt für den Betrieb zweier im Verwaltungsvermögen der Stadt (IMMO) befindlichen städtischen Sportanlagen. Dieses Entgelt wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung ausgerichtet, welche die Stadt mit der Betriebsgesellschaft gestützt auf § 63 Abs. 2 lit. a GG abschliesst. Aus diesem Grund wird der DEBAG weder die interne Kostenmiete verrechnet noch muss diese in Form eines Mietkostenerlasses in den zu bewilligenden Betrag eingerechnet werden.



6/6

Der Betrieb durch die DEBAG erweist sich als wirtschaftlich, effizient und somit zweckmässig (§ 64 GG). Submissionsrechtlich handelt es sich beim erteilten Leistungsauftrag um die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe gemäss Art. 9 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, LS 720.1). Die dafür vorausgesetzte Rechtsgrundlage findet sich in § 63 Abs. 2 Satz 1 GG. Aufgrund der in Kapitel 2 geschilderten Vorgeschichte, des vertraglichen Konstrukts mit kombiniertem Betrieb und des Baurechts am Bad, bei dessen Gewährung die Parteien von einer Betriebsführung durch die DEBAG ausgingen, fällt als Betreiberin einzig die DEBAG in Betracht, an der sowohl die Stadt als auch die DHAG beteiligt sind. Die entsprechende Vergabe an die DEBAG erfolgt deshalb gestützt auf Art. 21 Abs. 2 lit. c IVöB freihändig. Der Stadtrat entscheidet darüber mit separatem Stadtratsbeschluss.

Die neuen wiederkehrenden Ausgaben von jährlich 550 000 Franken sind in der Eingabe zum Budget 2027 sowie im Finanz- und Aufgabenplan (FAP) 2026–2029 enthalten.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für den Betrieb des Dolder Bads und der Kunsteisbahn Dolder werden zugunsten der Dolder Eis und Bad AG für die Jahre 2027–2036 neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 550 000.– bewilligt.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter